



Pet 2-19-15-8271-016435

90409 Nürnberg

Gesetzliche Krankenversicherung

- Leistungen -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Entwurf des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung, TSVG, den Artikel 1 Nr. 27 (§ 53 Abs. 5 und Abs. 8 Satz 1 SGB V) zu streichen.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, es werde ein Erhalt der Wahltarife zur Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtung gefordert. Die Arzneimittel der besonderen Therapierichtung bildeten eine bedeutende Säule der Arzneimittelversorgung, besonders im Bereich der rezeptfreien Arzneimittel aus der Apotheke.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 7215 Mitzeichnungen sowie 177 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2



Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet und eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit eingeholt, da die Petition einen Gegenstand der Beratungen in diesem Fachausschuss betrifft. Der Ausschuss hat mitgeteilt, dass er die Petition in seiner 40. Sitzung am 13.03.2019 beraten hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der Mitteilung des Ausschusses wie folgt dar:

Im Entwurf des TSVG ist eine Aufhebung des § 53 Abs. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen - vorgesehen. Dieser Wahltarif wird bundesweit lediglich von rund 500 Versicherten im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommen. Die geringe Nachfrage verdeutlicht, dass kein ausreichender Bedarf mehr für das Angebot derartiger Wahltarife besteht. Der mit dem Angebot von Wahltarifen verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Erstellung der notwendigen versicherungsmathematischen Gutachten, lässt sich angesichts der geringen Inanspruchnahme nicht mehr rechtfertigen.

Bleibe die Rechtsgrundlage für den Tarif erhalten, müssten die Krankenkassen weiterhin jährlich mit versicherungsmathematischen Gutachten belegen, dass keine Quersubventionierung erfolgt. Nach § 53 Abs. 9 Satz 1 SGB V müssen die Aufwendungen für jeden Wahltarif jeweils aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen aus diesen Wahltarifen auf Dauer finanziert werden. Wahltarife, die sich dauerhaft nicht selbst tragen, müssen geschlossen werden.

Krankenkassen können die Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln weiterhin als Satzungsleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V anbieten. Versicherte, die auch an einer Versorgung mit Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen interessiert sind, können eine Krankenkasse wählen, deren Satzung entsprechende Regelungen enthält.

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Das "Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – (TSVG)" wurde vom Deutschen Bundestag am 14.03.2019 beschlossen, ohne dem Anliegen der Petition Rechnung zu tragen.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.